

Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini

in Kooperation mit:
Mag. Mischa Blasoni
Mag. Tomasz Gaj
Mag. Gunther Gram
Mag. Christian Haas
Dr. Roland Katary
Mag. Alexander Koukal
Mag. Jörg C. Müller
Dr. Andrzej Remin
Dr. Gabriele Schmid
Dr. Katharina Schmid

Bundesministerium für Justiz

PER E-MAIL: kzl.i@bmj.gv.at

cc: Präsidium des Nationalrats

PER E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

5. Jänner 2010

33/03-30/5/sa/204.doc

E-Mail: Thomas.Hoehne@h-i-p.at

Sekretariat: 01/521 75 – 31

Österreichischer Tierschutzverein – Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag und namens des **Österreichischen Tierschutzvereins** erstatte ich nachstehende

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismus-Präventionsgesetz 2009) geändert wird.

Gestatten Sie mir zuerst eine **prinzipielle Vorbemerkung** zur Vorgangsweise des Bundesministeriums für Justiz im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf: Dieser Entwurf wurde mit Schreiben des BMJ vom 2.12.2009 versandt. Allgemein bekannt ist, dass diese Frist nur theoretisch sechs Wochen lang ist. Aufgrund von verstärkter Inanspruchnahme so gut wie aller berufstätigen Menschen in den letzten Wochen des Jahres einerseits, aber insbesondere aufgrund der Tatsache einer Konzentration von Feiertagen, familiärer Beanspruchung und Urlauben in der letzten Woche des alten sowie in der ersten Woche des neuen Jahres handelt es sich bei dieser Frist faktisch bestenfalls um eine dreiwöchige Frist, sodass sich schon die Frage stellt, wie ernst es dem Ministerium mit der Einholung relevanter Stellungnahmen ist. So sinnvoll und notwendig es ist, das Instrument des Begutachtungsverfahrens im Gesetzwer-

dungsprozess einzusetzen, so sinnvoll und notwendig ist es auch, dieses Instrument nicht nur pro forma einzusetzen, was eine ausreichend lange Frist zur Erarbeitung von Stellungnahmen voraussetzt.

Nun zum Inhalt des Entwurfs. Vorweg: Selbstverständlich unterstützt der Österreichische Tierschutzverein (im Folgenden kurz: ÖTV) grundsätzlich die Bemühungen des Gesetzgebers, mit legislativen Mitteln (soweit dies mit legislativen Mitteln überhaupt möglich ist), Terrorismus zu verhindern. Zu warnen ist allerdings davor, „Terrorismus“ so zu verstehen, und dagegen so aufzutreten, wie dies die Bush-Administration getan hat – unter Aufopferung bürgerlicher Freiheiten, unter Beschneidung von Grundrechten und um den Preis einer Verarmung des demokratischen Lebens. Die Art und Weise, wie der als „Mafia-Paragraf“ bekannt gewordene § 278a in jüngster Vergangenheit gehandhabt wurde, legt allerdings nahe, dass auch in Österreich genau dies geschieht.

Als Tierschutzorganisation fühlt sich der ÖTV im besonderen Maße als Teil der viel zitierten „Zivilgesellschaft“, und im aktiven Einsatz für die Rechte der Tiere trägt der ÖTV, wie viele andere NGOs auch, zur Lebendigkeit unserer Demokratie bei. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit den §§ 278 ff StGB scheint es aber nicht übertrieben zu befürchten, dass diese Strafbestimmungen samt ihrem gesetzlichen Umfeld geeignet sind, genau dieser Verlebendigung der Demokratie zu schaden.

Hauptkritikpunkt hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs ist, dass er die Kritik an den §§ 278 ff StGB in keiner Weise aufnimmt. Es wird auch dem Justizministerium nicht entgangen sein, dass die §§ 278 ff in der Vergangenheit in einer Weise angewandt wurden, die – so ist zumindest zu hoffen – nicht im Sinn ihrer Erfinder ist. Die der Terrorunterstützung unverdächtige Tageszeitung „Die Presse“ schreibt am 2.9.2008 wörtlich, dass der **Mafia-Paragraf „im Bereich von Umwelt-, Menschenrechts- oder Tierschutzorganisationen nichts zu suchen (hat)“**. Am 24.9.2009 gibt dieselbe Tageszeitung den Standpunkt von Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk wieder, dass manches dafür spreche, dass die Justiz in der Anwendung des § 278a StGB über das Ziel schieße. Funk zweifelt auch die Sinnhaftigkeit der §§ 278 und 278a an, deren Auslegung im Fall der Tierschützer aus verfassungspolitischer Sicht jedenfalls „beunruhigend“ sei.

Im selben „Presse“-Artikel wird Univ.-Prof. Dr. Petra Velten, Vorstand des Instituts für Strafrecht an der Johannes-Kepler-Universität (Linz) zitiert, nach der bei textgetreuer Interpretation der in Rede stehenden Bestimmungen selbst Fußballfan-Clubs zu verbrecherischen Vereinigungen würden. Die Parameter, die die §§ 278 und 278a vorgeben, seien praktisch bei jedem Verein zu finden.

Im selben Artikel wird auch SP-Justizsprecher Johannes Jarolim zitiert, der die Auslegung durch die Gerichte als „höchst bedenklich“, „unverhältnismäßig und jedenfalls nicht dieser Bestimmung unterstellbar“ bezeichnet. Der Tierschutz sei ein gesellschaftlich anerkanntes Ziel, dem man auch mit an die Grenzen gehenden Maßnahmen zum Durchbruch verhelfen müsse.

In der Tageszeitung „Der Standard“ vom 16.10.2009 wird Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk abermals zitiert, der von der „Bedenklichkeit“ des § 278a StGB spricht. Er wiederholt seine Ansicht, dass der „**Anti-Mafia-Paragraf**“ **völlig verzichtbar** sei, da es für den Kampf gegen mafiöse Gruppen reichen würde, § 278b gegen terroristische Vereinigungen zu adaptieren. Angemerkt sei allerdings, dass genau dies nicht geschieht! Prof. Funk weiß, dass man sich mit so einem Vorschlag keine Freunde schafft, da dies „der derzeit in weiten Teilen der Gesellschaft vorherrschenden repressiven Grundhaltung“ widerspreche.

Es ist schon sehr erstaunlich, dass sich das Justizministerium zum Unterstützer einer derartigen „repressiven Grundhaltung“ macht.

Und es ist sehr erstaunlich, dass der Gesetzgeber tatenlos zusieht, wenn nun gegen mehr als ein Dutzend Tierschutzorganisationen und über 150 Personen wegen insgesamt 35 den Tierschutz zum Ziel habenden Kampagnen bzw. Aktionen Verfahren nach Bestimmungen geführt werden, die angeblich nur dazu da sind, terroristische Vereinigungen zu bekämpfen. Für die Sonntagsreden scheint die „Zivilgesellschaft“ gut zu sein – in der alltäglichen Praxis jedoch genügt dem Gesetzgeber nicht einmal mehr das herkömmliche Strafrecht, sondern er gibt ganz offenbar sein explizites Einverständnis dazu, dass eine Justiz ohne Augenmaß alles ruhig stellt, was sich nicht mit dem Schreiben von Leserbriefen begnügt.

Erstaunlich ist allerdings auch, dass das Justizministerium in keiner Weise auf die breite öffentliche Kritik an der Handhabung der Anti-Mafia-Paragrafen eingeht. Haben die Legisten des BMJ diese Diskussion denn nicht verfolgt? Haben die Legisten des BMJ denn beispielsweise nicht gelesen („Der Standard“ vom 19.5.2009), dass der Sprecher der Menschenrechtsgruppe SOS Mitmensch, Philipp Sonderegger, davon spricht, dass selbst Menschenrechtsorganisationen bei ihren Aktivitäten vorsichtiger geworden seien, da § 278a so überbordend sei, dass schon aus der Teilnahme an einer Straßenblockade auf Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation geschlossen werden könne? Haben die Legisten des BMJ im selben Artikel nicht gelesen, dass beispielsweise der Tierschutz- und Gentechnikexperte der Umweltschutzgruppe Greenpeace, Philipp Strom, ebenfalls davon spricht, dass die Umweltaktivisten sich unter dem Eindruck dieser Gesetzgebung in ihren Aktivitäten zurückhalten? Haben die Legisten des BMJ nicht die Stellungnahme von Josef Kreitmayer von der Initiative Zivilgesellschaft (im selben Artikel) gelesen, dass diese Bestimmungen eine Gefahr für zivilgesellschaftliches Engagement in Österreich darstellen? Frau Justizministerin Bandion-Ortner hat, so war im selben Artikel zu lesen, mitgeteilt, sie sei „gesprächsbereit“. Wohin diese Gesprächsbereitschaft geführt hat, ist an dieser Gesetzesvorlage zu sehen – **die Kritik an der bestehenden Gesetzgebung wurde in keiner Weise aufgenommen.**

Es ist bezeichnend, dass die erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesvorlage in keiner Weise auf die öffentliche Diskussion rund um die Anti-Mafia-Paragrafen eingehen und nicht einmal eine Interpretationsanleitung dazu liefern, auf welche Aktivitäten diese Bestimmungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht anzuwenden seien. (Wobei dies ohnehin nur Legistik minderer Güte wäre – schließlich soll der Gesetzgeber das,

was er sagen will, in die Gesetze schreiben und nicht in die erläuternden Bemerkungen.)

Ist der Gesetzgeber wirklich so wenig mit der Lebensrealität verbunden, dass ihm nicht klar ist, dass jede Demonstration, jeder Sitzstreik, jede auch nur minutenlange Abspernung eines öffentlichen Weges, ja vielleicht sogar massives Zettelverteilen, eine „länger anhaltende Störung des öffentlichen Lebens“ darstellen kann? Und selbstverständlich ist jede Aktion einer NGO dahin gerichtet, öffentliche Stellen „zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung“ zu bewegen – und da ist der Schritt zur „Nötigung“ oft nur mehr ein geringer. Ja, es gibt auch bürgerlichen Ungehorsam, und wir wissen aus der Vergangenheit (vom AKW Zwentendorf bis zum Donaukraftwerk Hainburg, von allen möglichen Aktionen im Bereich des Tierschutzes bis zu spektakulären Aktionen im Bereich des Umweltschutzes, die sämtlich letztlich gesamtgesellschaftlich, ja teilweise von der Bundesregierung und sogar vom Gesetzgeber, gutgeheißen wurden), dass die Durchsetzung gesellschaftlicher Anliegen oft kontrovers und konfrontativ beginnt. Natürlich, wenn Greenpeace tausende Kilometer entfernt den Walfang sabotiert, dann klatschen wir dazu und finden das großartig. Wenn eine Aktion ähnlichen Zuschnitts bei uns in Österreich stattfindet, rufen wir den Staatsanwalt und drücken ihm die Anti-Mafia-Paragrafen in die Hand. Aber soll das wirklich das Verständnis unseres Gesetzgebers von gelebter und lebendiger Demokratie sein?

Aus der Tatsache, dass es dieser Entwurf nicht für nötig hält, einer überbordenden und unverhältnismäßigen Anwendung der Anti-Mafia-Paragrafen durch klare legistische Worte Einhalt zu gebieten, kann nur der Schluss gezogen werden, dass es der Gesetzgeber zumindest billigend in Kauf nimmt, dass allgemein gesellschaftlich begrüßte und für notwendig gehaltene Aktivitäten von Umweltschutz-, Tierschutz- oder Menschenrechtsorganisationen ebenfalls unter die Strafbarkeitsdrohungen der Anti-Mafia-Gesetzgebung fallen können. Der Demokratie in diesem Land wird damit ein Bärendienst erwiesen.

„Wird dieses Aufschnüren des Gesetzes also nicht genutzt, um den Antimafiaparagrafen zu reformieren, so ist das richtungsweisend. Dann geht die politische Reise eindeutig in Richtung mehr Überwachungsstaat“, schreibt „Der Standard“ am 30.12.2009. Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Der Österreichische Tierschutzverein spricht sich daher klar und eindeutig nicht nur gegen den vorliegenden Entwurf aus, sondern **fordert eine grundlegende Novellierung der § 278 ff StGB** dahingehend, dass im Sinn von Univ.-Prof. Dr. Funk § 278b im Sinn eines fokussierten Kampfes gegen terroristische Vereinigungen adaptiert wird, die anderen Bestimmungen jedoch überhaupt gestrichen werden.

Für den Österreichischen Tierschutzverein

Dr. Thomas Höhne